



DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

II-4350 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 3. September 1982

Zl.: 10.101/90-I/5/82

Schriftliche parlamentarische Anfrage
Nr. 2075/J der Abgeordneten Bergmann,
Dr. Höchtel und Genossen betreffend den
Giftmüllskandal Wien-Simmering-Schwechat

2066/AB

1982-09-13

zu 2075/J

An den
Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

P a r l a m e n t

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2075/J betreffend den Giftmüllskandal Wien-Simmering-Schwechat, welche die Abgeordneten Bergmann, Dr. Höchtel und Genossen am 15. Juli 1982 an mich richteten, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat im Interesse der Unternehmer stets eine liberale Außenhandelspolitik verfolgt. Dies kommt in der derzeitigen Gesetzeslage zum Ausdruck.

Nach dem Außenhandelsgesetz 1968 bedürfen demnach Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Einfuhr von Waren zum Gegenstand haben, nur dann einer Bewilligung, wenn diese Waren in den Anlagen B 1 und B 2 zum Gesetz enthalten sind. Die Anlage B 2 kann in diesem Zusammenhang außer Betrachtung bleiben, da sie im wesentlichen Waren der landwirtschaftlichen Urproduktion enthält.

Wenn man davon ausgeht, daß unter gefährlichen Sonderabfällen solche verstanden werden, die für eine Verbringung in eine Müll-

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

- 2 -

deponie, den Einsatz in einer Müllverbrennung oder für eine Kompostierung nicht geeignet sind, verbleiben eine Vielzahl von Chemikalien und Rückständen bzw. Abfallprodukten industrieller Fertigungsprozesse, die über zahlreiche Zolltarifnummern verstreut und nach der gegenwärtigen außenhandelsrechtlichen Rechtslage entweder zollämterermächtigt oder überhaupt Einfuhrfreiware sind.

Wesentlich bleibt, daß auch bei einer Entliberalisierung in Form einer Einfuhrbewilligungspflicht im Rahmen des Außenhandelsgesetzes eine Administration gesundheitspolitischer und umweltschützerischer Gesichtspunkte derzeit keine Deckung findet, sondern Gegenstand eigener administrativer Verkehrsbeschränkungen auf Gesetzesstufe sein müßte. Dies würde allerdings der oben aufgezeigten liberalen Außenhandelspolitik widersprechen.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Sobald das Sonderabfallbeseitigungsgesetz Gesetzeskraft erlangt hat, werde ich - unter Einbeziehung der Sozialpartner - im Rahmen des Zuständigkeitsbereiches meines Ressorts die allenfalls erforderlichen Maßnahmen treffen.

